

Beitragsordnung des Oldenburger Turnerbundes

Vorwort

Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung für Mitglieder besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsangeboten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn ein Mitglied auf Grund des Aufenthaltsortes bzw. Gesundheitszustandes nicht an Vereinsangeboten teilnehmen kann.

Im nachfolgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur die *männliche Form* verwendet. Die *weibliche Form* ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

Vereinsbeiträge werden erhoben, damit der OTB seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllen kann. Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld!

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt Vereinsbeiträge (s. § 5 der Vereinssatzung)
2. Die monatlichen Vereinsbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten einer Abteilung bzw. eines Angebotsbereiches teilnimmt. In anderen Fällen im Monat der Aufnahme. (vgl. § 5 der Vereinssatzung)
4. Es gelten mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende Monatsbeiträge:

	Fördermitglieder	Paare	Einzelmitglieder	Einzelmitglieder	zzgl. für jedes weitere Mitglied
Monatsbeiträge (gültig ab 01.01.2023)					
		>= 25 Jahre	>= 25 Jahre	< 25 Jahre	< 25 Jahre
	Förderbeitrag (passive Mitgliedschaft)	Beitrag für aktive Mitglieder	Beitrag für aktive Mitglieder	Beitrag für aktive Mitglieder	Beitrag für aktive Mitglieder
Beitragsgruppe 0 allg. Sportbeitrag (Bezug: Mitgliederhaushalt)		22,50 €* oder	15,00 €* oder	7,50 €* oder	1,00 €
Beitragsgruppe 1 allg. Grundbeitrag (Bezug: Mitglied(er))	8,00 €	20,00 € oder	10,00 € oder	10,00 € oder	10,00 €
Beitragsgruppe 2 allg. Grundbeitrag <u>einschl.</u> Tennis ohne Studio (Bezug: Mitglied(er))	12,00 € (4,00 €)**	32,00 € (12,00 €)** oder	20,50 € (10,50 €)** oder	10,00 € (0,00 €)** oder	10,00 € (0,00 €)**
Beitragsgruppe 3 allg. Grundbeitrag <u>einschl.</u> Studio ohne Tennis (Bezug: Mitglied(er))	---	51,00 € (31,00 €)** oder	28,50 € (18,50 €)** oder	29,50 € (19,50 €)** oder	24,00 € (14,00 €)**
Beitragsgruppe 4 allg. Grundbeitrag <u>einschl.</u> Studio und Tennis (Bezug: Mitglied(er))	---	69,00 € (49,00 €)** oder	43,00 € (33,00 €)** oder	30,50 € (20,50 €)** oder	24,00 € (14,00 €)**

* Bei anerkannten Ermäßigungsgründen 4,50 Euro je Mitglied (s. § 1, Pkt. 8)

** Beitragsanteil Tennis/Studio

Mitgliedern wird bei Vorlage einer gültigen **OldenburgCard** bzw. eines gültigen Oldenburg-Passes die Zahlung eines ermäßigten allgemeinen Beitrages in Höhe von mtl. 14,50 Euro eingeräumt.

5. Personen werden als fördernde (passive) Mitglieder bezeichnet, wenn sie nicht an Sportangeboten des Vereins teilnehmen. Die fördernden (passiven) Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins ohne Stimmberechtigung teilzunehmen (vgl. § 2 der Vereinssatzung).
6. Personen werden als aktive Mitglieder des Vereins bezeichnet, wenn sie an Sportangeboten des Vereins teilnehmen und/oder wenn sie den Beitrag für aktive Mitglieder entrichten (vgl. § 2 der Vereinssatzung). Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beitragsforderungen von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins ausgeschlossen werden.
7. Für die Höhe des allgemeinen Sportbeitrages ist die Zusammensetzung des Mitgliederhaushaltes maßgebend. Als „Mitgliederhaushalt“ gelten Einzelmitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres, Ehepaare einschl. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Lebenspartnerschaften, Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie deren Sorgeberechtigten, soweit diese in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Für den Beitragseinzug ist je Mitgliederhaushalt nur die Angabe einer Bankverbindung zulässig!
8. Mitgliedern wird bei Vorlage einer gültigen OldenburgCard bzw. eines gültigen Oldenburg-Passes die Zahlung eines ermäßigten allgemeinen Sportbeitrages in Höhe von mtl. 4,50 Euro eingeräumt (Beitragsgruppe 0), sofern sie der Beitragsgruppe 1 zuzuordnen sind.
9. Wird auf Grund des Wohnsitzes die OldenburgCard / ein Oldenburg-Pass nicht ausgestellt, werden folgende Bescheide ersatzweise anerkannt: Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Wohngeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Ist der Nachweis zeitlich befristet, so endet die Ermäßigung mit Ablauf des letzten Monats der Anerkennung.
Ist der Nachweis zeitlich unbefristet, endet die Ermäßigung mit Ablauf eines Kalenderjahres, wenn vor Ablauf des Jahres kein neuer schriftlicher Nachweis erbracht wird.
10. Beitragsermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.
11. Eine monatliche Beitragsermäßigung in Höhe des 1-fachen allgemeinen Sportbeitrages wird Mitgliederhaushalten gewährt, aus denen drei und mehr Kinder dem OTB als Mitglieder angehören.
12. Für die Berechnung des allgemeinen Grundbeitrages wird jedes Mitglied eines Mitgliederhaushalts einer Beitragsgruppe (1-4) entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Abteilung bzw. zu einem Angebotsbereich zugeordnet.
13. Mitglieder des Angebotsbereiches / der Abteilung Boule, Boßeln bzw. Wandern werden auf Antrag von der Zahlung des allg. Sportbeitrages befreit, wenn diese im OTB nur boßeln, Boule spielen oder wandern und eine Teilnahme an Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfolgt. Anträge können mit Aufnahme in den Verein gestellt werden. Bei bestehender Vereinsmitgliedschaft ist eine Befreiung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur ab dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres möglich.
14. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
15. Über weitere Ermäßigungen, z.B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, über Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen (z.B. Kindertagesstätten, Sozialversicherungsträger oder Betriebssportgruppen) sowie über Aufnahmegebühren und Ausführungsbestimmungen entscheidet der Vorstand bzw. ein von diesem beauftragter Ausschuss oder eine von diesem beauftragte Person.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist in der Regel das Mitglied, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und der / die Unterzeichner des Aufnahmeantrages, letztere auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Mitglieds.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr in Höhe von zurzeit 7,50 € pro Person zu entrichten. Bei Wiedereintritt innerhalb von 12 Monaten diese 15,00 € betragen.

§ 4 Verbandsabgaben, Spielberechtigungen etc.

Auf Beschluss einer Abteilungsleitung können Abgaben an Fachverbände sowie Kosten für die Teilnahme am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb auf das verursachende Mitglied umgelegt werden.

§ 5 Kursgebühren

Der Verein erhebt für die Teilnahme an Kursen (befristete Angebote mit begrenzter Teilnehmerzahl) Kursgebühren.

§ 6 Ende der Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft entweder durch Tod, Austritt unter Wahrung der Kündigungsfrist oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, bzw. der Zuordnung zur Tennisabteilung (Beitragsgruppe 2 bzw. 4) bzw. der Zuordnung zum Angebotsbereich „Gesundheitsstudio“ (Beitragsgruppe 3 bzw. 4) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresschluss erfolgen.

Die Umwandlung einer aktiven Vereinsmitgliedschaft in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft (vgl. § 1, Pkt. 5f) kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahreswechsel erfolgen.

§ 7 Fälligkeit

1. Vereinsbeiträge der Beitragsgruppen 2, 3 und 4 sind zusammen mit den Vereinsbeiträgen der Beitragsgruppen 0 und 1 bis zum 1. Tag eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat zu entrichten.

In allen anderen Fällen sind Vereinsbeiträge bis zum 1. Tag eines Kalendervierteljahres für das entsprechende Kalendervierteljahr zu entrichten.

2. Mitgliedern, denen durch Vorlage einer ärztlichen Verordnung, der OldenburgCard, eines Oldenburg-Passes oder aus vergleichbaren Gründen eine Beitragsermäßigung gewährt wird (s. § 1, Nr. 8f) haben den Vereinsbeitrag in allen Beitragsgruppen bis zum 1. Tag eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat zu entrichten

3. Bei Mitgliedern, die zwei Mal trotz Zahlungserinnerung nicht ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind, ist der sich bis zum Halbjahresschluss eines Jahres noch ergebende Vereinsbeitrag sofort und im Folgezeitraum jeweils ein Halbjahresbeitrag zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

4. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden Beiträge, vorbehaltlich des erfolgreichen bzw. unwidersprochenen Einzuges, bis zum Bankeinzug durch den Verein gestundet.

Die Lastschriften erfolgen vom Konto des Zahlungspflichtigen am dritten Montag eines Kalendermonats, bei vierteljährlicher Berechnung am dritten Montag der Monate Februar, Mai, August und November, bei halbjährlicher Berechnung am dritten Montag der Monate Februar und August und bei jährlicher Berechnung am dritten Montag im Februar. Handelt es sich am dritten Montag und/oder am unmittelbar davorliegenden Donnerstag und/oder Freitag um einen Feiertag, erfolgt die Kontobelastung um die Anzahl der Feiertage an Werktagen später.

5. Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen werden mit Rechnungsstellung fällig (s. auch § 1, Nr. 13).

§ 8 Zahlungserinnerung, Mahnung, Vereinsausschluss

1. Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung). Für diese Erinnerung wird eine Mahngebühr der Stufe 1 in Höhe von 3 € erhoben.
2. Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 10 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen / die Zahlungspflichtige eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr der Stufe 2 in Höhe von zusätzlich 3 € erhoben.
3. Sollte auch nach einer Mahnung innerhalb von 10 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/den Zahlungspflichtigen zu tragen.
4. Vereinsausschluss (s. § 2, Pkt. 2 der Vereinssatzung)

§ 9 Kostenerstattung durch das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen / die Zahlungspflichtige

Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung entstehen und im Handeln oder Unterlassen des Mitglieds bzw. des/der Zahlungspflichtigen begründet ist/sind, hat das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige / die Zahlungspflichtige(n) dem Verein zu erstatten. Insbesondere sind dieses die Kosten einer Rücklastschrift oder die Kosten die durch das Versäumnis der Bekanntgabe jeder Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung entstehen.

Beitragsrückstände und die damit verbundenen Kosten und Mahngebühren gelten erst als entrichtet, wenn das entsprechende Beitragskonto des Mitgliedes ausgeglichen ist. Eingehende Zahlungen werden zu erst auf alle Kosten und Gebühren angerechnet, erst danach werden Zahlungen auf die Beitragsschuld angerechnet.

Oldenburg, den 14.09.2022

gez. Dr. Beate Bollmann
Vorsitzende des Vorstandes

gez. Michael Schwerdtner
Vorstand Finanzen

Der Vorstand hat nachfolgende Beitragsermäßigungen beschlossen. Die Beschlüsse sind jährlich neu zur Beschlussfassung vorzulegen!

1. **Kindergartengruppen** für die der OTB ein Bewegungsangebot unterbreitet und eine/n Übungsleiter/in stellt wird unabhängig von der Gruppengröße und vom Ort des Angebotes ein Jahresbeitrag in Höhe von 860 € in Rechnung gestellt. Soweit für das einzelne Angebot durch Dritte ein Zuschuss bewilligt wird, vermindert sich der Jahresbeitrag entsprechend.
2. **Personen mit einer ärztlichen Verordnung zur Teilnahme am Sport** sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie werden als beitragsfreie Mitglieder in den OTB aufgenommen, sofern Sie nur Leistungen in Anspruch nehmen, die von den entsprechenden Kostenträgern gefordert werden.
3. **Personen mit einer ärztlichen Verordnung zur Teilnahme am Sport, die im OTB-Gesundheitsstudio betreut werden**, können die Studiogeräte nutzen, wenn eine aktive Vereinsmitgliedschaft besteht. Von der Zahlung des Vereinsbeitrages in der Beitragsgruppe 3 (allg. Grundbeitrag einschl. Studio ohne Tennis) sind diese Personen befreit.
4. Werden für zz. **Menschen mit Behinderungen, Teilnehmern am Kids-Sportangebot (Kinder mit Übergewicht) sowie schwerkranken Nutzern des Gesundheitsstudios** bis zu 90minütige Bewegungsangebote wöchentlich vorgehalten, und dürfen deren Teilnehmer/innen nicht an anderen Bewegungsangeboten des Vereins teilnehmen, so sind diese Teilnehmer/innen vor der Zahlung des allgemeinen Sportbeitrages befreit.
Wird von diesen Personen auch der allgemeinen Sportbeitrag entrichtet, ist die Teilnahmemöglichkeit dieser Personen an allen geeigneten Bewegungsangeboten des OTB nicht eingeschränkt.
5. **Auswärtige Spieler/innen, die an Meisterschaften der Volleyballabteilung** teilnehmen, werden von der Zahlung des allgemeinen Sportbeitrages befreit, sofern sie der Beitragsgruppe 1 zuzuordnen sind. Beim Eintritt in den OTB ist der sich bis zum 31.12. eines Jahres ergebende Vereinsbeitrag sofort und für das Folgejahr zum 01.01. fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden Beiträge, vorbehaltlich des erfolgreichen bzw. unwidersprochenen Einzuges, bis zum Bankeinzug durch den Verein gestundet.
6. Mitglieder, die seit mehr als 25 Jahren dem OTB angehören und die infolge ihres **Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes** nicht mehr an Vereinsangeboten teilnehmen können, können durch die OTB-Geschäftsführung von der Pflicht zur Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit werden.
7. Sportler/innen, die für Ihre Tätigkeit als Sportler/in vom OTB ein Gehalt bzw. Honorar erhalten (**bezahlte Sportler/in**), sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

Abgelehnte Anträge:

Einzelmitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres die sich in Ausbildung befinden und als **Spieler/innen der 1. Damen- bzw. 1. Herrenmannschaft der OTB-Tennisabteilung** angehören werden von der Zahlung der Beiträge lt. Beitragsordnung befreit und zur Zahlung der Beiträge für Einzelmitglieder herangezogen, die das 25. Lebensjahre noch nicht vollendet haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

Spieler der 1. Damen- bzw. 1. Herrenmannschaft der OTB-Tennisabteilung werden von der Zahlung des allgemeinen Sportbeitrages befreit, sofern sie der Beitragsgruppe 2 zuzuordnen sind und sich noch in Ausbildung befinden.